

Ausblick auf die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2023

Aktueller Stand: Januar 2022



Um was geht es heute?

- Neue Grundarchitektur der Förderung ab 2023
- Konditionalitäten Grundanforderungen an die Betriebsführung und die gute fachliche Praxis
- Welche neuen Prämien gibt es und welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?
- Was verbirgt sich hinter den neuen Öko-Regelungen?
- Vorstellungen der Maßnahmeentwürfe im Bereich AUK/ ÖBL

Grundarchitektur der Flächenförderung

Bisher

Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)

Junglandwirteprämie

Greeningprämie

Umverteilungsprämie

Basisprämie

Cross Compliance

Zukünftig ab 2023

Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)

Öko-Regelungen 1. Säule (freiwillig, einjährig)

Tierprämien

Junglandwirteprämie

Umverteilungsprämie

Basisprämie

Konditionalität

Beinhaltet Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen

Grundanforderungen zum Erhalt der Prämien

Bisher

Cross Compliance

- ▶ 7 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
- ➤ 13 **G**rund**a**nforderungen an die **B**etriebsführung (GAB)

Zukünftig ab 2023

Konditionalitäten (bestehend aus CC und Greening)

- 9 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischer Zustand von Flächen (GLÖZ)
- ➤ 11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

GLÖZ 1 - Erhalt Dauergrünland (DGL) – vorher im Greening

- gilt nun <u>auch</u> für Öko-Betriebe
- DGL-Umbruch grundsätzlich nur mit Genehmigung
- DGL vor dem 1.1.2015 entstanden → 1:1 Tausch notwendig
- DGL nach dem 1.1.2015 entstanden → Genehmigung auf Antrag möglich
- Neu: ab 1.1.2021 neu entstandenes DGL → kann ohne Genehmigung umgebrochen werden → nur noch Anzeigepflicht (vorbehaltlich Naturschutz)
- Bagatelle pro Jahr 500 m²

GLÖZ 2 - Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren - neu

- Gebietskulisse ab 2023
- AL nicht tiefer als 30 cm pflügen
- DGL nicht pflügen

GLÖZ 1 - Erhalt Dauergrünland (DGL) – vorher im Greening

- gilt nun <u>auch</u> für Öko-Betriebe
- DGL-Umbruch grundsätzlich nur mit Genehmigung
- DGL vor dem 1.1.2015 entstanden → 1:1 Tausch notwendig
- DGL nach dem 1.1.2015 entstanden → Genehmigung auf Antrag möglich
- Neu: ab 1. Januar 2021 neu entstandenes DGL → kann ohne Genehmigung umgebrochen werden → nur noch Anzeigepflicht (vorbehaltlich Naturschutz)
- Bagatelle pro Jahr 500 m²

GLÖZ 2 - Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren - neu

- Gebietskulisse ab 2023
- AL nicht tiefer als 30 cm pflügen
- DGL nicht pflügen



| GLÖZ 3 - Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

- GLÖZ 4 Pufferstreifen entlang von Wasserläufen neu
 - keine Düngung, PSM in einem 3 m breiten Gewässerrandstreifen

GLÖZ 5 - Begrenzung von Erosion

- CC Wasser 1
 - Vom 1.12. bis 15.2. kein Pflügen
 - Pflügen nach Ernte Vorfrucht und Neueinsaat vor 1.12. möglich
 - Bewirtschaftung quer zum Hang möglich
- CC Wasser 2
 - 1.12. bis 15.2. kein Pflügen
 - Dazwischen nur, wenn danach sofort Folgekultur gesät wird
 - Reihenabstände über 45 cm sind verboten
- Winderosion



GLÖZ 6 - Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung - neu

Mindestbodenbedeckung 1. 12. bis 15.1., keine Winterfurche mehr

GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf AL - neu

- auf jedem Ackerschlag ist eine andere Kultur als im Vorjahr anzubauen
- ausgenommen Ackerfutterkulturen, Brachen
- u.U. werden Zwischenfrüchte und Zweitkulturen einbezogen
- Ausnahmen:
 - Mehr als 75 % des AL mit Ackerfutter, Leguminosen und Brache beantragt
 - Mehr als 75 % der Betriebsfläche DGL und Ackerfutter
 - Öko-Betriebe sind ausgenommen

AL unter 10 ha

GLÖZ 8 - Mindestanteil nichtproduktive Flächen - aus Greening

- 4% des AL als Brache und Landschaftselemente auszuweisen (nicht mehr anrechenbar: Zwischenfrüchte, Leguminosen, ...)
- gilt <u>auch</u> für Öko-Betriebe
- Mindestschlaggröße 0,1000 ha
- Brache darf ab 15.8. für Folgekultur umgebrochen oder mit Schafen/ Ziegen beweidet werden
- Ausnahmen:
 - Mehr als 75 % des AL mit Ackerfutter, Leguminosen und Brache beantragt
 - Mehr als 75 % der Betriebsfläche DGL und Ackerfutter
 - Unter 10 ha AL

GLÖZ 9 - Umweltsensibles DGL - aus Greening

- Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten (SPA)
- Umwandlung und Pflügen verboten
- Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Narbenerneuerung

<u>Konditionalität: Zukünftige</u> <u>Grundanforderungen – Betriebsführung (GAB)</u>



- GAB 1 Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate neu
- GAB 2 Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen
- GAB 3 Vogelschutzrichtlinie
- GAB 4 FFH-Richtlinie
- GAB 5 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion
- GAB 7 Regelungen zum Pflanzenschutz
- GAB 8 Regelungen zum Umgang mit Pestiziden neu
- GAB 9 Mindestanforderungen Schutz von Kälbern
- GAB 10 Mindestanforderungen Schutz von Schweinen
- **GAB 11 Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere**



<u>Direktzahlungen: Prämienarten</u>



Zahlungsansprüche werden abgeschafft!

- Basisprämie
- Umverteilungsprämie
- Junglandwirteprämie
- Mutterschaf-/Mutterziegenprämie
- Mutterkuhprämie
- Öko-Regelungen

- = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
- = Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
- = Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
- Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch
- = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rindfleisch
- = freiwillige Maßnahmen für Klima und Umwelt

Einkommensgrundstützung (ehemals Basisprämie)

- l geplant für 2023 ≈ 155 €/ha
- Mindestfläche 1 ha (Mindestschlaggröße 0,3000 ha)
- Aktiver Betriebsinhaber = Mitglied landw. Unfallversicherung
- Beantragte landwirtschaftliche Fläche muss dem Antragsteller zur Verfügung stehen
 - Stichtag 15.5.
- sinkt durch zunehmende Umschichtung in die 2. Säule (ELER) jährlich um ≈ 3 €/ha

> zum Vergleich bisher: ≈ 170 €/ha Basisprämie, ≈ 85 €/ha Greeningprämie

<u>Umverteilungseinkommensstützung (ehemals Umverteilungsprämie)</u>

- geplant für 2023
 - Gruppe 1 (neu bis zu 40 ha) ≈ 69 €/ha
 - Fruppe 2 (neu 40 bis 60 ha) ≈ 41 €/ha
- I sinkt durch zunehmende Umschichtung in 2. Säule (ELER) jährlich um ≈ 1 €/ha

zum Vergleich: bisher Gruppe 1 (bis zu 30 ha) ≈ 50 €/ha
Gruppe 2 (30 bis 46 ha) ≈ 30 €/ha

14

Fördersätze und Fördervoraussetzungen

Einkommensstützung für Junglandwirte (ehemals Junglandwirteprämie)

- l geplant für 2023 ≈ 134 €/ha
- 5 Jahre für maximal 120 ha
- Anforderungen vergleichbar zu bisher:
 - √ höchstens 40 Jahre alt im Jahr der Erstniederlassung/ Betriebsanmeldung
 - Erstantrag innerhalb von 5 Jahren nach Erstniederlassung
 - Ausübung der Kontrolle
- neue Anforderung Qualifikation:
 - anerkannte Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft
 - oder 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme
 - oder zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden
- > zum Vergleich: bisher ≈ 44 €/ha für bis zu 90 ha über 5 Jahre

Prämie für Mutterschafe/Mutterziegen

- l geplant für 2023 ≈ 35 €/Tier
- mindestens 6 Tiere
- I förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die
 - ✓ am 1. Januar mindestens 10 Monate alt sind
 - √ vom 15. 5. bis 15. 8. im Betrieb stehen (Haltungszeitraum),
 - ✓ möglicher Weidegang im Haltungszeitraum (Ausnahmen: krank, ungünstige Witterung, beim Ablammen)
 - ✓ ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind



Prämie für Mutterkühe

- geplant für 2023 ≈ 78 €/Tier
- I mindestens 3 Tiere,
- kein Milchvieh im Betrieb
- förderfähig sind weibliche Rinder, die
 - ✓ mindestens einmal gekalbt haben
 - √ vom 15. 5. bis 15. 8. im Betrieb stehen (Haltungszeitraum),
 - ✓ Möglicher Weidegang im Haltungszeitraum (Ausnahmen: krank, ungünstige Witterung, beim Abkalben)
 - ✓ ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind





Öko-Regelungen = freiwillig und jährlich wählbar!!!

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
ÖR 1a =	• <u>über</u> den verpflichtenden Anteil von 4 %	➤ Stufe 1 (1 % des AL) - geplant für 2023 ≈
nichtproduktive	des AL aus der Konditionalität hinaus!	1.300 €/ha
Flächen auf Ackerland	 Mindestschlaggröße = 0,1000 ha 	
(Brache)	 Flächenumfang mindestens 1 % und 	Stufe 2 (1-2 % des AL) - geplant für 2023 ≈
	höchstens 6 % des AL des Betriebes	500 €/ha
	 Ab 15.8. Folgekultur möglich oder 	
	Beweidung mit Schafen & Ziegen	Stufe 3 (2-6 % des AL) - geplant für 2023 ≈
		300 €/ha
ÖR 1b =	Fläche oder Streifen min. 0,1000 ha	
Anlage von	• Fläche max. 1,0000 ha	
Blühstreifen oder -	Blühstreifen zwischen 20 - 30 m breit	geplant für 2023 ≈ 150 €/ha
flächen auf Ackerland	 Vorschriften für die Saatgutmischungen 	
	 Ansaat bis 15.05. 	
17.Januar 2022 ISS Plauen	Bestand muss bis 31.08. stehen bleiben	17



	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
OR 1c = Anlage von Blühstreifen oder - flächen in Dauerkulturen	 wie ÖR 1b keine Streifenbreite festgelegt 	geplant für 2023 ≈ 150 €/ha
ÖR 1d = Altgrasstreifen oder - flächen in Dauergrünland	 förderfähig ist die Altgrasfläche/ der streifen mit einer Mindestgröße 0,1 ha Flächenumfang mindestens 1 % und höchstens 6 % des DGL des Betriebes 	Stufe 1 (1 % des DGL) geplant für 2023 ≈ 900 €/ha
	 mindestens 10 % und höchstens 20 % des DGL-Schlages höchstens zwei Jahre auf derselben 	 Stufe 2 (1-3 % des DGL) geplant für 2023 ≈ 400 €/ha
17.Januar 2022 ISS Plauen	 Stelle Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 01.09. 	Stufe 3 (3-6 % des DGL) geplant für 2023 ≈ 200 €/ha

		Fördervoraussetzungen	Zahlungen
<u>ÖR 2</u> =	•	mindestens 5 Hauptfrüchte (ohne Brache!),	
Anbau vielfältiger	•	davon mind. 10 % Leguminosen und	geplant für 2023 ≈ 30 €/ha
Kulturen auf dem		Gemenge	
Ackerland	•	jede Hauptfruchtart mindestens 10 % und	
		höchstens 30 % des AL	
	•	höchstens 66 % Getreide	
	•	Zeitraum 01.06 15.07.	
<u>ÖR 3</u> =			
Beibehaltung einer	•	förderfähig ist die Fläche der Gehölzstreifen	geplant für 2023 ≈ 60 €/ha
agroforstlichen	•	Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag	
Bewirtschaftungsweise		zwischen 2 % und 35 %	
auf Ackerland und	•	maximal 2 Streifen pro Schlag	
Dauergrünland	•	Streifenbreite 3-25 m	
	•	weitere Breitenvorgaben zwischen den	
		Streifen und zum Schlagrand	

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
OR 4 = Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des	 mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL (raufutterfressende Großvieheinheiten) 	geplant für 2023 ≈ 115 €/ha (Abstufung bis 2026 auf ca. 110 EUR/ha)
Betriebs	 Düngung nur in dem Umfang, der 1,4 RGV entspricht kein Einsatz von PSM 	
or 5 = ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	 Artenliste und Boniturverfahren ähnlich der bekannten AUK- Maßnahme (GL.1a) 	geplant für 2023 ≈ 240 €/ha (Abstufung bis 2026 auf ca. 210 EUR/ha)

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
ÖR 6 = Verzicht auf chemisch- synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf Acker- oder Dauerkulturflächen	 förderfähig sind die beantragten Schläge Winterkulturen nicht förderfähig Verbotszeitraum bei Sommerkulturen 01.01. bis 31.08., bei Ackerfutter und Dauerkulturen 01.01. bis 15.11. 	 Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 ≈ 130 €/ha Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 ≈ 50 €/ha
ÖR 7 = Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000- Gebieten entsprechend der vorgegebenen Schutzziele	 förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten keine Instandsetzung oder Neubau von Entwässerungsanlagen, keine Profilveränderungen 	> geplant für 2023 ≈ 40 €/ha

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Freistaat SACHSEN

Maßnahmen 2. Säule

Trotz erhöhter Umschichtung aus der 1. Säule stehen Sachsen in Zukunft weniger Mittel in der 2. Säule zur Verfügung

→ Grund: Abschmelzen des "Ostbonus" bei der Verteilung zwischen den Bundesländern

Mittelumverteilung von 1. Säule in 2. Säule

≥ 2023 − 10 %

> 2024 − 11 %

> 2025 − 12,5 %

 \geq 2026 – 15 %

geplante flächenbezogene Förderung

> aus dem ELER: Förderrichtlinie "AUK - neu" (Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen Fläche)

Förderrichtlinie "ÖBL - neu" (Ökolandbau)

Förderrichtlinie "AZL – neu" (Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten)

Unter Vorbehalt!

aus dem EMF: Förderrichtlinie "TWN - neu" (Naturschutz Teiche)

> Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (ISA)

> > soll fortgesetzt werden, in Abhängigkeit von der Mittelbereitstellung im Bundeshaushalt



Geplant AUK auf Ackerland (Entwurf)

Grup pe	Kurzbezeichnung	Vorl. Prämie (EUR/ha)
AL 1	Gewässer-und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen	272
AL 2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte	66
AL 3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (mit/ohne ÖR 2)	195 bzw. 165
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen	253
AL 5a	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland (nur mit ÖR 1a)	94
AL 5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache (mit ÖR 1a oder Erweitrerung ÖR 1a d.h. >10% Brache)	529 bzw. 30
AL 5c	Mehrjährige Blühfläche (mit ÖR 1a oder Erweiterung ÖR 1a d.h. >10% Brache)	642 bzw. Wert liegt noch nicht vor
AL 6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker	608
AL 6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur	Wert liegt noch nicht vor



Geplant AUK auf Ackerland (Entwurf)

Gruppe	Kurzbezeichnung	Vorl. Prämie (EUR/ha)
AL 7	Artenreicher Ackerrandstreifen	681
AL 8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung	97
AL 9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten	293
AL 10	Faunaschonende Mahd auf Ackerland	102
AL 11	In situ Erhalt seltener Kulturen	100
AL 12	Schwarzbrachestreifen am Ackerrand	677
AL 13	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	3.325
AL 14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	1.955
AL 15	ÜberwinterndeStoppel	Wert liegt noch nicht vor



Geplant AUK auf Grünland (Entwurf)

Gruppe	Kurzbezeichnung	Vorl. Prämie (EUR/ha)
GL 1a	Artenreiches Grünland –Ergebnisorientierte Honorierung -6 Kennarten (nur mit ÖR 5)	Wert liegt noch nicht vor
GL 1b	Artenreiches Grünland –Ergebnisorientierte Honorierung -8 Kennarten (nur mit ÖR 5)	Wert liegt noch nicht vor
GL 2a	Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsauen	385
GL 2b	Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen	3.030
GL 3a	Offenlandbiotope mit einjähriger Nutzungspause	507
GL 3b	Offenlandbiotope mit zweijähriger Nutzungspause	375
GL 4a	Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	424
GL 4b	Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern	396
GL 5a	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung –erste Mahd ab 01.06.	413
GL 5b	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung –erste Mahd ab 15.06.	438
GL 5c	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung –erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08.	520
GL 5d	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung –mind. zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause	566
GL 5e	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung –mind. zwei Nutzungen pro Jahr –kurze Nutzungspause	353



Geplant AUK auf Grünland (Entwurf)

Gruppe	Kurzbezeichnung	Vorl. Prämie (EUR/ha)
GL 6	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung –Aushagerung	364
GL 7	Staffelmahd auf Grünland	53
GL 8	Faunaschonende Mahd auf Grünland	Wert liegt noch nicht vor
GL 9	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	1.058
GL 10	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	622
GL	Biotoppflegemahd mit Erschwernis-mindestens einmal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd mit Erschwernis -mindestens einmal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd –mindestens einmal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd –mindestens einmal jährliche Mahd mit extrem hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd –mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd –mindestens zweimal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher
GL	Biotoppflegemahd –mindestens zweimal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	Prämienhöhe vorauss. wie bisher

Geplante Maßnahmen ÖBL (Entwurf)

Prämie 2014-2022 (E	EUR/ha)	Planung 2023-2027 (EUR/ha)		
	Einführung	Beibehaltung	Einführung	Beibehaltung
Ackerland	330	230	335	230
Grünland	330	230	335	230
Gemüsebau	935	413	490	413
Dauer (Obst, Wein, Baumschulkulturen)	1.410	890	1.410	890
Transaktionskosten Kontrolle		40 EUR/ha, max. 550 EUR/Betrieb		40 EUR/ha, max. 550 EUR/Betrieb

Was ändert sich? Auf was müssen Sie achten?

 Die Bezeichnung der Förderrichtlinien, Vorgaben zu den einzelnen Maßnahmen sowie Kalkulation der Prämien noch nicht festgelegt!!

Neu:

- viele Maßnahmen der 2. Säule werden mit Öko-Regelungen der 1. Säule kombinierbar sein bzw. teilweise auch direkt darauf aufbauen
- gleiche Inhalte und Auflagen dürfen nur einmal gefördert werden (Doppelförderungsverbot)

Deshalb wird bei einigen Kombinationen eine verringerte Prämie in der 2. Säule gezahlt werden.

Was ändert sich? Auf was müssen Sie achten?

- Verpflichtungsjahr AUK/ ÖBL/ TWN wird zukünftig auch Kalenderjahr
 - → Nur so ist Kombination mit den Öko-Regelungen der 1. Säule möglich
- Was folgt draus?
- \rightarrow Folge 1:

Verkürzung letztes Verpflichtungsjahr auf den 31.12.2022

Prämien werden dennoch in voller Höhe gezahlt!

\rightarrow Folge 2:

geteiltes Antragsverfahren für neues AUK

- → Teilnahmeantrag im Herbst des Vorjahres, erstmals Herbst 2022!
- → Auszahlungsantrag jeweils zum 15. Mai

Zusammenfassung

- Grundanforderungspaket um Fördermittel zu erhalten, hat sich vergrößert
- keine Bindung mehr an die Zahlungsansprüche, beihilfefähige Fläche des jeweiligen Jahres ist wieder Kriterium
- Die Förderung wird individueller
- Jeder Betrieb erhält unterschiedliche Förderung je nachdem was er auswählt/ beantragt/ kombiniert
- Mehr Gestaltungsspielräume (jährlicher Wechsel der Öko-Regelung)
- Aber auch höhere Anforderungen, den Überblick zu bewahren

Wichtig: 2022 bereits Gedanken machen, was man ab 2023 beantragen möchte (Stichwort Teilnahmeantrag AUK im Herbst!)